

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 35.

Dinstag den 23. März

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 409. (2)

A n k ü n d i g u n g

der Offertverhandlung in Betreff der Verpachtung des Cavallerie - Casernbaues zu Enns im Traunkreise. — Von Seite der k. k. Landesregierung wird hiemit bekannt gegeben: daß die Erbauung einer Cavallerie - Caserne in Enns für eine Division, im Wege der Offertverhandlung den Mindestfordernden überlassen werden wird. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die sämtlichen, bis Ende Juni 1848 im vollendeten Zustande herzustellenden Gebäude bestehen in der Adaptirung und völligen Ausbau des Verchenthaler Caserngebäudes; in Herstellung eines ganz neuen Stallgebäudes; in Herstellung einer gemauerten und gedeckten Winterreiterschule; endlich in Herstellung eines Requisiten - Depositoriums. — Die Abplanungsarbeiten, dann die Canäle, Stütz - und Einfriedungsmauern und die erforderlichen Wasserbrunnen - Herstellungen sind bei den betreffenden Bauobjecten einbezogen. — Die Kosten für diese Bauherstellungen sind mit folgenden Beträgen berechnet: — Die Adaptirung der Verchenthaler - Caserne für die Mannschaft einer Cavallerie - Division sammt Ausbau der rückwärtigen einspringenden Winkel und einem Ziegeldache mit 17.964 fl. 28 kr. — Die ganz neue Herstellung des Stallgebäudes auf 342 Pferde von Ziegelmauerwerk mit steinernen Pfeilern und Futterbarn, eisernen Heuförben, dann einem Ziegeldache und sonstigen Appertinentien, dann den Sommerreiterschulen mit 80.681 fl. 19 kr. — Die gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Winterreiterschule mit 17.509 fl. 1 kr. — Das gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Feuerlösch- und Casern-Requisiten-Depositorium mit 2766 fl. 29 kr., sonach im Ganzen mit 118.921 fl. 17 kr.

— 2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Baudevisen, dann die allgemeinen Bau - Contracts - bedingnisse, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. ob der ennsischen Landes - Baudirection zu Linz, und die beiden letzteren auch bei der Baudirection zu Laibach, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Diese Documente müssen von denjenigen, welche Anbote zu machen Willens sind, vor Ueberreichung der Letzteren zum Beweise der genommenen Einsicht unterschrieben werden. Uebrigens ist zur Erleichterung der Unternehmungslustigen zugleich die Einleitung getroffen worden, daß dieselben die erwähnten Baudevisen und Baucontracts - Bedingnisse, eben so auch bei den hierländigen k. k. Kreisämtern und bei den Baudirectionen zu Innsbruck, Graz, Laibach, Wien, Brünn und Prag einsehen können. — 3) Zur Erleichterung der Concurrenz wird es ferner den Offerenten freigestellt, das Anbot auf sämtliche vorgenannte Gebäude auszudehnen, oder dasselbe nur auf einzelne Gebäude zu beschränken, wornach aber demjenigen Offerenten der Vorzug gegeben wird, welcher alle oder doch die meisten Gebäude zur Herstellung in dem festgesetzten Termine, um den billigsten Preis übernimmt und die meiste Vertrauenswürdigkeit besitzt. — 4) Die Anbote sind bei dem k. k. Landes - Präsidium zu Linz, längstens bis 15. April d. J., Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Uebernahme des Baues der Cavallerie - Caserne zu Enns“ zu übergeben. — 5) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, welche der ausgetobenen Gebäude zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den oben unter 1 angeführten Vergütungspreisen diese Herstellung bewerkstelligt wer-

den wolle. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent seine persönliche Fähigkeit und die zur Ausführung seines Bauanbotes ihm zu Gebote stehenden Mittel nachzuweisen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaßen und Baubeschreibung, dann die allgemeinen Baubedingungen eingesehen und verstanden habe und genau darnach sich benehmen wolle, zu welchem Behufe er auch die vorgeannten Documente, noch vor der Ueberreichung des Dffertes unterschrieben habe. — 6) Dem Dfferte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Cameral-Zahlamtes in Linz beizuschließen, daß der Dfferent das 5 % Badium von jener Bauüberschlags-Summe, welche für die zur Uebernahme erklärten Gebäudetheile nach den unter 1) oben angeführten Geldbeträgen entfällt, im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem cursmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Kammerprocuratur in Linz früher geprüfte, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7) Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den

übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8) Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von der k. k. Landesregierung nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. — 9) Bis zu dieser Entscheidung, welche den Dffertstellern unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für sein Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10) Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, den übrigen gleichzeitig zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es aber auch unbenommen, die Caution auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. Linz am 5. Februar 1847.

Philipp Freih. v. Serbenschky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Leop. Graf v. Welfersheimb,
k. k. Hofrath.

Adolph Ludw. Graf v. Barth-
Barthenheim,
kais. kön. Regierungsrath.

3. 395. (3)

Nr. 3192.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. v. M., Zahl 2667, am 12. Jänner l. J., Zahl 53563, in dem Sinne des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen besunden: 1. Dem Luis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens zum Zusammensetzen von Röhren aus geschlagenem oder gewalztem Eisen. — 2. Dem Carl Gotthelf Kind, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Luxemburg, (durch Dr. Ernst Eulog Kluger, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung des bisherigen Bohrverfahrens, welches im Wesentlichen darin besteht, daß 1. der Bohrer frei falle; 2. ein Bohrer angewendet werde, welcher unterhalb eingesehter Röhren das Bohrloch durch feste und weiche

Gebirge in der Art erweitert, daß die Röhren mit dem in die Tiefe gehenden Bohrer zugleich nachgelassen werden können, und 3) während des Bohrens eine Sicherheit gegen das Abbrechen und Abschrauben der Bohrer bestehe. (In Frankreich ist diese Verbesserung, vom 8. Februar 1815 an, auf fünfzehn Jahre, und in Preußen vom 1. November 1815 an, auf acht Jahre privilegiert.) — 3. Dem Nicolaus Joseph Basile Galland, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Breslau, dermal in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Construction von Ziegelöfen, wodurch die vollständige Benützung der durch den Brennstoff sich entwickelnden Hitze bezweckt werde. — 4. Dem Ambrose Brevin, und dem John Heathcoat und Comp, Handelsleute, wohnhaft in London, (durch Carl Loosley, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den Maschinen und Vorrichtungen, welche zum Abhaspeln oder Spinnen der Seide verwendet werden. — 5. Dem Peter Prosper Dimont, Director einer Indienne-Fabrik, wohn-

haft in Rouen in Frankreich, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung eines continuirlichen Speisungs-Apparates mit unterbrochenem und nach Belieben unterbrochenem Strahle für die Speisung von Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Kesseln mit oder ohne Condensation. (In Frank-

reich ist diese Erfindung, vom 25 Januar 1815 an, auf fünfzehn Jahre privilegiert.) — Laibach am 16 Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 382. (3) Nr. 4127/735.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntmachung der Tage, an welchen, und der Orte, wo im laufenden Jahre die Pferdeprä-

mien-Vertheilung Statt finden wird. — Die Vertheilung der Pferdeprämiën wird im laufenden Jahre unter den mit hierortigem Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten an nachbenannten Tagen und in folgenden Stationen Statt finden.

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theilwerdenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten		Zin Gulden
			Hengst-	Stuten-	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten			
											Füllen	a	
Klagenfurt	Klagenfurt	19. Mai 1847	1	6	1	18	1	8	5	5	25	102	
	St. Veit	15. Juni 1847	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Willach	Sachsenburg	3. Mai 1847	1	6	1	18	1	9	5	5	25	104	
	Willach	5. Mai 1847	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Adelsberg	Adelsberg	4. Mai 1847	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Laibach	Krainburg	27. Mai 1847	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Neustadt	Nassensuß	29. Mai 1847	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62	

Diese Bestimmungen werden mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1813 geboren und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concurs-plate der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen

seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, son-

dem ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 23. Hornung 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 407. (3) Nr. 5004. ad Nr. 6212.
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate erster Classe zu Cervignano, Görzer Kreises, ist die Stelle des Bezirkscommissärs mit dem Jahresgehälte von Neun Hundert Gulden, dem Genusse der freien Wohnung und mit der Verpflichtung zum Erlage der Caution von Zwei Tausend Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis 15. April 1847 bei dem k. k. Kreisamte in Görz zu überreichen, und in denselben das Alter, den Geburtsort, Stand und die Religion anzugeben, nebstdem aber auch ihre Gesuche zu belegen mit den Zeugnissen: a) über die vorgeschriebenen Studien; b) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und einer slavischen Sprache; c) mit den Wahlfähigkeitsdecreten für das politische und Justizfach; d) mit den Zeugnissen über ihr moralisches und politisches Betragen, und e) mit den Anstellungsdecreten oder Zeugnissen über ihre bisherigen Dienstleistungen. — Die Bewerber haben ferner auch ihre Fähigkeit zur Leistung der geforderten Caution nachzuweisen. — Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Gesuchsteller mit den Beamten des Bezirksamtes verwandt oder verschwägert ist. — Vom k. k. österreichisch-illyrisch-küstenländischen Gubernium. — Triest am 6. März 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 397. (3) Nr. 2170.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Ragnus et Consorten, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem

am 6. Februar 1847 zu Laibach verstorbenen Herrn Canonicus, Franz Ragnus, die Tagsetzung auf den 19. April 1847 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Gene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. März 1846.

3. 396. (3) Nr. 2171.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß die zum Verlasse des verstorbenen Domherrn Franz Ragnus gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtungstücke, Küchengeräthschaften, Wäsche, Silber, Kleidungsstücke, Bücher, Wein cc., am 12. April l. J., und nöthigenfalls die darauffolgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Erblassers, Nr. 299 am Domplaze hier, an den Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung versteigerungsweise werden hintangegeben werden.

Laibach am 6. März 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 411. (2) Nr. 669.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Raunicher von St. Trinitas, gegen Joseph Raunickar, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Ersetzung des Eigenthums der, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 115 dienstbaren 213 Hube angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagsetzung auf den 15. Juni d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wird. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn können, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Nögel von Ratscha zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. entschieden werden wird. — Dessen werden dieselben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator aushändigen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 21. Februar 1847.